

Baden, 22. September 2020

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

55/20

**Energieförderprogramm; Reglement über das Energieförderprogramm
(Energierglement)**

Antrag:

Das Energierglement sei zu erlassen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Für die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Stadt Baden – Die Stadt Baden senkt ihre energiebedingten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf Netto-Null – ist ein wirkungsvolles Energieförderprogramm ein zentrales Element. Über 50% der energiebedingten CO₂-Emissionen in Baden stammen aus dem Bereich Wärme. Da hier der Einfluss der Stadt Baden am grössten ist, soll als Kernstück des Förderprogramms der Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Systemen gefördert werden. Die konkrete Förderung soll geographisch auf den Ausbau der Fernwärme abgestimmt und differenziert werden. Zudem muss das Förderprogramm an neu eingeführte Beiträge des Bundes und des Kantons angepasst werden. Ziel ist eine optimale Ergänzung und verstärkende Wirkung durch kommunale Förderbeiträge.

Für die Finanzierung des neuen Energieförderprogramms ist ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt bei der Elektrizität von 0.4 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh vorgesehen. Eine Überprüfung mit dem Gemeindeinspektorat hat ergeben, dass die bisherige Finanzierung der Förderbeiträge über einen Investitionskredit nicht mehr möglich ist. Eine separate Finanzierung ausserhalb der Erfolgsrechnung ermöglicht die langfristige Stabilität und die finanzielle Sicherung, welche ein Energieförderprogramm für die optimale Wirkung benötigt. Dies führt zu mehr Transparenz über die verwendeten Mittel, und das Förderprogramm kann flexibel an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst werden. Für die Umsetzung und die Definition der notwendigen Rahmenbedingungen wird ein neues Energierglement benötigt.

Die zusätzliche finanzielle Belastung liegt für durchschnittliche Haushalte bei knapp 20 CHF pro Jahr. 93% der Unternehmen haben einen Stromverbrauch unterhalb von 100'000 kWh. Die Abgabe summiert sich für diese Unternehmen auf maximal 325 CHF pro Jahr. Gleichzeitig können Private und Unternehmen vom Förderprogramm profitieren. Alle vorgesehenen Beiträge sind explizit für beide Zielgruppen zugänglich. Trotzdem ist die vorgeschlagene Abgabe eine zusätzliche finanzielle Belastung für Unternehmen und Haushalte. Um dem anspruchsvollen Umfeld gerecht zu werden, soll deshalb die Abgabe im ersten Jahr nach Einführung der Abgabe reduziert werden. Vorgesehen sind 0.25 Rp./kWh für kleine Verbraucher und 0.15 Rp./kWh für Strombezüge ab 50'000 kWh. Dies entspricht den Mindestsätzen gemäss Reglement. Die tieferen Ansätze im ersten Jahr dienen zudem dazu, das Förderprogramm schrittweise einzuführen.

Mieterinnen und Mieter können die Förderbeiträge zwar nicht direkt in Anspruch nehmen. Sie profitieren jedoch im Fall eines Heizungsersatzes durch die Vermietenden häufig von tieferen Energiekosten, einer erneuerbaren Energieversorgung und von höherem Wohnkomfort. Zudem unterstützt die Stadt Baden beispielsweise das Angebot miinSTROM, welches explizit Mietenden ermöglicht, in erneuerbare Energie (Photovoltaik) zu investieren.

1 Ausgangslage

Im internationalen Übereinkommen von Paris von 2015 wurde beschlossen, dass der durchschnittliche globale Temperaturanstieg gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C begrenzt werden soll, und eine maximale Erwärmung von 1.5 °C angestrebt wird. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen auf Netto-Null absenken soll. Als Konsequenz hat der Einwohnerrat der Stadt Baden am 28. Januar 2020 entschieden, dass die bestehenden drei Ziele des Energiekonzepts um das folgende Ziel ergänzt werden: "Die Stadt Baden senkt ihre energiebedingten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf Netto-Null."

Mit dem Bericht zur Motion "Steven Van Petegem vom 1. August 2019 betreffend Anpassung Energiekonzept 2017 - 2026 an die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens" wurden Massnahmenpakete und Einflussbereiche der Stadt Baden aufgezeigt, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Dabei ist die Ausrichtung und Ausgestaltung eines wirkungsvollen Energieförderprogramms ein zentraler Bestandteil. Die bisherigen Förderbeiträge sind für die Zielerreichung nicht ausreichend. Insbesondere im Bereich Wärme/Heizungsersatz sind mehr Mittel notwendig, um den Ersatz von fossilen Heizungen zu beschleunigen und zu unterstützen.

Bisher wurden Förderbeiträge im Umfang von maximal 100'000 CHF pro Jahr im Investitionskredit 06-004 für die Umsetzung des Energiekonzepts budgetiert und finanziert. Der durch den Einwohnerrat im Jahr 2013 beschlossene Investitionskredit läuft spätestens Ende 2021 aus. Ein neuer Kredit müsste beantragt werden. Eine Überprüfung der Verbuchung des Energiekonzepts mit dem Gemeindeinspektorat hat aber ergeben, dass im Rechnungswesen der Gemeinden keine Investitionskredite existieren und dass es sich bei den Ausgaben nicht um eine Wertvermehrung von dauerhaften Vermögenswerten handelt. Eine direkte Anschlusslösung über einen neuen Investitionskredit ist nicht möglich.

Die Finanzierung des Förderprogramms über die Erfolgsrechnung ist schwierig handhabbar, da die Ausgaben stark schwanken und schwer planbar sind. Damit ein Energieförderprogramm seine optimale Wirkung entfalten kann, müssen die Angebote langfristig stabil und finanziell gesichert sein. Deshalb ist eine separate Finanzierung des Energieförderprogramms notwendig

und zielführend. Dies führt zu mehr Transparenz über die verwendeten Mittel, und das Förderprogramm kann flexibel an die sich ändernden Rahmenbedingungen, wie kommunale und übergeordnete Energiestrategien oder politische Entscheide, angepasst werden.

2 Reglement über das Energieförderprogramm (Energierglement)

Das vorliegende Energierglement regelt den Zweck, die Finanzierung, die Förderbereiche sowie die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen des Energieförderprogramms. Dieses soll durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Regionalwerke AG Baden (RWB AG) finanziert werden. Die vorgeschlagene Abgabe beträgt 0.4 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh. Im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des Reglements gelten reduzierte Abgabesätze von 0.25 Rp./kWh unter 50'000 kWh und 0.15 Rp./kWh darüber. So kann die finanzielle Belastung von Haushalten und Gewerbe während der Einführung des Förderprogramms reduziert werden. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der finanzielle Bedarf zu Beginn tiefer ist, bis das Förderprogramm eingeführt ist und entsprechend kommuniziert wurde.

Die detaillierten Fördergegenstände werden in einer Energieverordnung (siehe Entwurf in der Beilage), welche die bisherige Energieverordnung ersetzt, geregelt. Die Verordnung liegt im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats. Fachlich wird er dabei von der Energiekommission, dem Koordinator Energie und diversen Fachleuten unterstützt.

2.1 Verfahren und Erarbeitung

Der Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes zur Finanzierung eines Energieförderprogramms hat sich bereits andernorts bewährt. Beispielsweise haben die Städte Winterthur und St. Gallen bereits eine solche Abgabe. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Vorschlags hat sich Baden an diesen Beispielen orientiert und stand mit den zuständigen Fachleuten dieser Städte in Kontakt. Der vorliegende Entwurf des Energierglements ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Koordinator Energie der Fachabteilung Entwicklungsplanung, dem Rechtsdienst der Stadt Baden und weiteren internen und externen Fachleuten entstanden. Für die Ausarbeitung der methodischen Grundlagen, sowie die Wirkung und die Detailkonzeption der Fördergegenstände wurde der Koordinator Energie von einer Arbeitsgruppe der Energiekommission begleitet und unterstützt. Ebenso wurden die erfahrenen Energieberater der Energiefachstelle beigezogen. Praktische Fragestellungen zur Umsetzung wurden mit den zuständigen internen Fachabteilungen und der RWB AG geklärt.

Bei der Konzeption der Förderbereiche und der konkreten Fördergegenstände wurde auf eine Abstimmung mit bestehenden Förderungen von Bund und Kanton geachtet. Die Energieverordnung muss künftig auf neue Förderungen von Bund und Kanton abgestimmt und angepasst werden können. Trotzdem können Mehrfachförderungen sinnvoll sein, um gezielt die Wirksamkeit einer Förderung zu erhöhen.

Bei der Konzeption der Fördergegenstände wurde ein hohes Gewicht auf die Umsetzung und den Vollzug gelegt. Die Abwicklung und Bearbeitung von Förderbeiträgen muss effizient und mit wenig Aufwand möglich sein.

2.2 Rechtliche Aspekte

Gemäss der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, handelt es sich beim geplanten Zuschlag um "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes" gemäss Stromversorgungsgesetzgebung. Neben Konzessionsabgaben werden darunter auch explizit Beiträge an Energiesparfonds oder andere Förderprogramme verstanden.

Rechtlich gesehen handelt es sich beim Zuschlag auf die Netznutzung um eine sogenannte Gemengsteuer. Dies ist eine Mischform zwischen einer Steuer und einer Kausalabgabe, und wird deshalb vom Kantonalen Steueramt nicht als Fiskalsteuer im Sinn von § 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998, sondern als Gebühr verstanden. Dies wiederum ermöglicht, dass die Stadt Baden den Zuschlag erheben darf. Indem der Zuschlag auf die Netznutzung in einem einwohnerrätlichen Reglement erlassen wird, wird auch das Legalitätsprinzip ausreichend berücksichtigt.

Die Erhebung des Zuschlags zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes obliegt der RWB AG. Dies kann mit einem Leistungsauftrag der Stadt Baden unbürokratisch geregelt werden.

2.3 Kantonales Förderprogramm Energie 2021 - 2024

Der Kanton Aargau plant die Fortführung des bestehenden Förderprogramms und beabsichtigt eine Ausweitung ab 2021. In den letzten Jahren lag der Fokus des kantonalen Förderprogramms bei Massnahmen an der Gebäudehülle (Gebäudeprogramm) und bei Modernisierungen nach Minergie. Gemäss Anhörungsbericht des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. März 2020 sollen auch in Zukunft rund 80% der eingeplanten Mittel in den Bereich Gebäudehülle fliessen. Der Regierungsrat beantragt einen Verpflichtungskredit von 12 Mio. CHF über vier Jahre. Hinzu kommen voraussichtlich rund 60 Mio. CHF an Globalbeiträge des Bundes. Das Förderprogramm ab 2021 ist noch nicht abschliessend bestimmt. Geplant sind neben den bisherigen Massnahmen Beiträge für Solaranlagen, Holzheizungen und Wärmepumpen. Die Höhe und die konkrete Ausgestaltung der geplanten Beiträge sind noch unklar. Die Botschaft zum Förderprogramm wird dem Grossen Rat im Herbst 2020 vorgelegt.

2.4 Energieverordnung

§ 4 des Energiereglements definiert die Bereiche, die gefördert werden können. Es sollen der Umsetzung des Energiekonzepts dienende Massnahmen gefördert werden. Im Reglement sind die folgenden Bereiche bezeichnet:

- Energieberatung,
- Energieeffizienz in den Bereichen Wärme, Kälte und Elektrizität,
- Energetische Sanierungen von Gebäuden,
- Nutzung von Umwelt- und Abwärme,
- Produktion, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien,
- Elektromobilität und andere, alternative Antriebstechnologien,
- Innovationen und Pilotanlagen.

In diesem Rahmen legt der Stadtrat, in Abstimmung mit dem geplanten kantonalen Förderprogramm, die konkreten Fördergegenstände fest. Dem Stadtrat steht die Energiekommission in beratender Funktion für das Energieförderprogramm zu Seite. Für die entsprechende Energieverordnung, welche die bisherige Energieverordnung von 2017 ersetzt, liegt ein Entwurf vor

(siehe Beilage). Der Entwurf ist noch nicht auf das geplante kantonale Förderprogramm abgestimmt, da noch zu wenige Details der konkreten Förderbeiträge bekannt sind.

Da über 50% der energiebedingten CO₂-Emissionen in der Stadt Baden aus dem Bereich Wärme (Heizöl und Gas) kommen und da in diesem Bereich auch der Einfluss der Stadt Baden am grössten ist, liegt der Fokus des Energieförderprogramms auf dem Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Systemen. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Produktion von erneuerbarem Strom, vorwiegend über Photovoltaikanlagen. Gemäss dem Entwurf der Energieverordnung sind die folgenden Förderbeiträge vorgesehen:

- Energieberatungen (wie bisher)
- Heizungsersatz (v. a. Fernwärme)
- Kerndämmung (wie bisher)
- Solarthermie
- Photovoltaik
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen (wie bisher)

Sobald das kantonale Förderprogramm ab 2021 konkretisiert wurde, kann die Energieverordnung der Stadt Baden darauf abgestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass über den Kanton Beiträge für Solarthermie, Holzheizungen und Wärmepumpen ausgerichtet werden. Aufgrund der Höhe dieser Beiträge können die entsprechenden Beiträge des Stadt Baden reduziert oder gestrichen werden.

In Abklärung ist derzeit noch ein Förderbeitrag für Fernkälte. Ab dem zweiten Jahr nach Inkraftsetzung des Reglements sind auch Förderbeiträge zur Elektromobilität vorgesehen.

2.5 Finanzielle Mittel

2.5.1 Mittelbedarf Förderbeiträge

Für die Finanzierung der Förderbeiträge im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des Energiereglements und des Energieförderprogramms wurde der nachfolgende Mittelbedarf geschätzt. Basis dazu bilden Erfahrungen bisheriger Förderbeiträge und Abschätzungen aufgrund der aktuellen Nutzung der verschiedenen Energieträger.

Bedarf 2021	Anzahl	Ø Beitrag [CHF]	Bedarf [CHF]
Energieberatung			40'000
Heizungsersatz – Fernwärme	15	5'000	75'000
Heizungsersatz – WP*	25	2'500	50'000
Heizungsersatz – Holz*	3	2'000	6'000
Kerndämmung	20	2'000	40'000
Solarthermie*	5	2'000	10'000
Photovoltaik	20	3'000	60'000
Öffentlichkeitsw. Aktionen	2	10'000	20'000
TOTAL			301'000

*reduzierte Beiträge aufgrund der Planung des kantonalen Förderprogramms

Bedarf 2022 ff.	Anzahl	Ø Beitrag [CHF]	Bedarf [CHF]
Energieberatung			50'000
Heizungersatz – Fernwärme	35	5'000	175'000
Heizungersatz – WP*	30	2'500	75'000
Heizungersatz – Holz*	5	2'000	10'000
Kerndämmung	15	2'000	20'000
Solarthermie*	8	2'000	16'000
Photovoltaik	30	3'000	90'000
Öffentlichkeitsw. Aktionen	2	10'000	20'000
Elektromobilität			40'000
TOTAL			496'000

*reduzierte Beiträge aufgrund der Planung des kantonalen Förderprogramms

Für das erste Jahr (voraussichtlich 2021) wird ein Mittelbedarf von rund 300'000 CHF und ab dem zweiten Jahr (ab 2022) von rund 495'000 CHF geschätzt. Über die Mittelbeanspruchung, die zukünftige Planung und die Abstimmung mit anderen Förderprogrammen soll regelmässig und transparent informiert werden.

2.5.2 Einnahmen aus der Abgabe

Die Abgabe muss von allen Strombezügern in Baden bezahlt werden. Im Jahr 2019 betrug der Netzabsatz von Elektrizität in Baden rund 160 Mio. Kilowattstunden (kWh) oder 160 Gigawattstunden (GWh). Dies beinhaltet die Grundversorgung (bis 100'000 kWh) und Marktkunden. Von Letzteren wird rund die Hälfte von der RWB AG versorgt. Die andere Hälfte wird von Dritten versorgt. Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Kundensegmente und den geschätzten Ertrag aus der Abgabe:

	Netzabsatz [Mio. kWh]	Abgabe im 1. Jahr [Rp./kWh]	Betrag [CHF]	Abgabe ab 2. Jahr [Rp./kWh]	Betrag [CHF]
Grundversorgung (<50'000 kWh)	58	0.25	145'000	0.4	232'000
Grundversorgung (>50'000 kWh)	12	0.15	18'000	0.25	30'000
Freiwillige Grundversorgung	20	0.15	30'000	0.25	50'000
Marktkunden RWB	35	0.15	52'500	0.25	87'500
Marktkunden Dritte	35	0.15	52'500	0.25	87'500
Total	160		298'000		487'000

*Freiwillige Grundversorgung: Die sind vorwiegend gewerbliche Kunden, welche aufgrund ihres Stromverbrauchs von über 100'000 kWh berechtigt sind auf dem freien Markt Strom zu beschaffen, davon aber nicht Gebrauch machen.

Gemäss obenstehender Klassierung sind alle Segmente, mit Ausnahme der Grundversorgung, berechtigt, auf dem freien Markt Strom zu beziehen (ab 100'000 kWh). Gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 gehören Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh in die Basiskundengruppe für die Netznutzungstarife. Dieser Wert dient auch als Schwelle vom höheren zum niedrigeren Abgabesatz. Der Ertrag aus der Abgabe kann anhand dieser Einteilung zuverlässig geschätzt werden.

Im ersten Jahr (2021) ist mit Erträgen aus der Abgabe von rund 298'000 CHF, ab dem 2. Jahr mit rund 487'000 CHF pro Jahr zu rechnen. Dies ist in Einklang mit dem unter Abschnitt 2.5.1 geschätzten Mittelbedarf.

Die Erfahrung vieler Städte zeigt, dass die Beanspruchung von Förderbeiträgen schwierig planbar ist. Förderprogramme benötigen deshalb auch ein vernünftiges Mass an Flexibilität um Schwankungen auszugleichen. Gemäss § 3 des Energiereglements kann der Stadtrat in Abhängigkeit vom Förderbedarf, dem Abstimmungsbedarf mit dem Kanton sowie von der Notwendigkeit zur Erreichung der kommunalen Absenkpfade Anpassungen beim Förderprogramm vornehmen.

2.6 Finanzielle Auswirkungen auf Private und Unternehmen

Ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt verbraucht etwa 4'500 kWh Strom pro Jahr. Spar-same und kleinere Haushalte liegen deutlich tiefer. Wenn die Wärmeversorgung mit einer Wär-mepumpe erfolgt, kann der Verbrauch auch bis gegen 10'000 kWh pro Jahr gehen. Die folgen-de Tabelle zeigt die finanzielle Belastung eines Haushalts (HH), die durch die verschiedenen Abgabesätze verursacht wird.

Stromverbrauch des HH pro Jahr [kWh]	Abgabe von 0.25 Rp./kWh (erstes Jahr)	Abgabe von 0.4 Rp./kWh (ab dem 2. Jahr)	Abgabe von 1.0 Rp./kWh (maximaler Abgabesatz gemäss Reglement)
3'000 (Sparsamer HH)	7.5 CHF	12 CHF	30 CHF
4'500 (ø-4-Pers.-HH)	11.25 CHF	18 CHF	45 CHF
10'000 (HH mit Wärme-pumpe)	25 CHF	40 CHF	100 CHF

Ein typischer Haushalt wird durch die Abgabe ab dem zweiten Jahr nach Einführung mit ca. 18 CHF pro Jahr belastet. Im ersten Jahr sind es nur etwa 11 CHF. In Härtefällen ist eine zu-sätzliche Entlastung möglich (siehe unten).

Unternehmen bezahlen für die ersten 50'000 kWh die gleichen Abgabesätze wie Haushalte. Für jede zusätzlich verbrauchte kWh werden die tieferen Abgabesätze – 0.15 Rp./kWh im ersten Jahr und 0.25 Rp./kWh ab dem zweiten Jahr – angewendet. Die Schwelle wird bei 50'000 kWh angesetzt, da dies gleichzeitig der Schwellenwert ist gemäss Stromversorgungsverordnung für Gruppeneinteilung der Netznutzungstarife. Die folgende Tabelle zeigt die Belastung von Unter-nehmen pro Bezugskategorie. Massgebend ist der Bezugspunkt, d. h. die physische Übergabe- und Messstelle für den Strombezug. Dies kann nicht direkt mit einzelnen Unternehmen gleich-gesetzt werden, ist aber die beste verfügbare Näherung dafür.

Stromverbrauch		Anzahl Bezugspunkte	Volumen im Segment [kWh]	Erstes Jahr: 0.25 Rp./kWh bis 100'000 kWh, 0.15 Rp./kWh darüber		Ab zweitem Jahr: 0.4 Rp./kWh bis 100'000 kWh, 0.25 Rp./kWh darüber		Maximale Abgabe: 1.0 Rp./kWh bis 100'000 kWh, 0.6 Rp./kWh darüber	
Von [kWh]	Bis [kWh]			Von [CHF]	Bis [CHF]	Von [CHF]	Bis [CHF]	Von [CHF]	Bis [CHF]
0	10'000	1'540	4'674'637	0	25	0	40	0	100
10'000	50'000	625	13'877'709	25	125	40	200	100	500
50'000	100'000	156	10'955'181	125	200	200	325	500	800
100'000	500'000	138	29'960'059	200	800	325	1'325	800	3'200
500'000	1'000'000	20	14'715'293	800	1'550	1'325	2'575	3'200	6'200
1'000'000		20	41'197'870	1'550		2'575		6'200	

Ab dem zweiten Jahr der Inkraftsetzung bezahlt ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 50'000 kWh bis 100'000 kWh über die Abgabe 200 - 325 CHF pro Jahr. 93% der Betriebe haben einen Stromverbrauch von weniger als 100'000 kWh und bezahlen über die Abgabe weniger als 325 CHF pro Jahr. Im ersten Jahr sind es entsprechend nur maximal 200 CHF. Nur 40 Bezugspunkte haben einen Strombezug über 500'000 kWh. Jene 1.5% der Bezugspunkte (näherungsweise gleich Unternehmen) bezahlen ab dem zweiten Jahr mehr als 1'325 CHF pro Jahr (im ersten Jahr mehr als 800 CHF).

Die Abgabe ist demnach keine wesentliche Zusatzbelastung für die grosse Mehrheit der Unternehmen. Zudem können Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh über den Marktzugang Strom zu deutlich tieferen Preisen beziehen als nicht berechnete Bezüger. Die Reduktion der Abgabesätze im ersten Jahr trägt dazu bei, dass die Abgabelast im aktuellen Umfeld zusätzlich reduziert wird. Zudem kann der Stadtrat gemäss § 3 in Härtefällen für Endverbraucher (Haushalte und Unternehmen), die durch den Zuschlag finanziell erheblich belastet würden, die Abgabe auf Gesuch hin reduzieren. Alle Förderbeiträge sind auch Unternehmen zugänglich und für diese attraktiv. Indirekt ist die Abgabe auch ein Anreiz, den Stromverbrauch zu reduzieren und so effizient wie möglich zu gestalten.

Mietende können nicht direkt von den Förderbeiträgen Gebrauch machen. Sie profitieren jedoch beispielsweise beim Heizungsersatz durch die Vermietenden häufig von tieferen Energiekosten, einer erneuerbaren Energieversorgung und von höherem Wohnkomfort. Zudem unterstützt die Stadt Baden das Angebot "miinSTROM". Dies ermöglicht Mietenden und allen anderen, die keine Photovoltaikanlage umsetzen können oder wollen, sich an lokalen Photovoltaikanlagen zu beteiligen und von erneuerbarer Energie zu profitieren.

3 Zusammenfassung

Für die Finanzierung des neuen Energieförderprogramms ist ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt bei der Elektrizität von 0.4 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh vorgesehen. Im ersten Jahr nach Inkraftsetzung des Reglements gelten reduzierte Abgabesätze von 0.25 Rp./kWh unter 50'000 kWh und 0.15 Rp./kWh darüber. So kann die finanzielle Belastung von Haushalten und Gewerbe während der schrittweisen Einführung des Förderprogramms reduziert werden. Die Erhebung des Zuschlags zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes obliegt der RWB AG. Dies kann mit einem Leistungsauftrag der Stadt Baden unbürokratisch geregelt werden.

Das vorliegende Energiereglement regelt den Zweck, die Finanzierung, die Förderbereiche sowie die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen des Energieförderprogramms. Die detaillierten Fördergegenstände werden in einer Energieverordnung, welche die bisherige Energieverordnung ersetzt, geregelt. Der Stadtrat kann in Abhängigkeit vom Förderbedarf, vom Abstimmungsbedarf mit Bund und Kanton sowie von der Notwendigkeit zur Erreichung der kommunalen Absenkpfade Anpassungen beim Förderprogramm vornehmen.

Die Abgabe ist keine wesentliche Zusatzbelastung für die grosse Mehrheit der Unternehmen und Haushalte. Die Reduktion der Abgabesätze im ersten Jahr trägt dazu bei, dass die Abgablast im aktuellen Umfeld zusätzlich reduziert wird. Zudem können beide, Haushalte und Unternehmen, von den Förderbeiträgen profitieren.

* * * * *

Beilagen:

- Energiereglement
- Erläuterungen zum Energiereglement
- Energieverordnung (Entwurf)
- Erläuterungen zur Energieverordnung